

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IV ZB 176/67

in der Verteidigungsache

des Landes B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2.

Beklagten und Beschwerdeführers,

4000

Frau Lora K [REDACTED]

██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████/USA...

Klingens und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
Dr. [REDACTED] und [REDACTED].

107

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Dezember 1966 wird zugelassen.

Gründe:

In der Rechtsprechung des Senats sind nähere Grundsätze darüber entwickelt worden, wann anzunehmen ist, daß eine Ehefrau auf Grund ihrer Ehe eine wirtschaftliche Stellung erlangt hat, die der eines ihr vergleichbaren Beamten entspricht (Urteil vom 5. Oktober 1966 - IV ZR 110/65). Das Berufungsurteil stimmt mit diesen Grundsätzen nicht überein. Es weicht ferner von der Rechtsprechung des Senats darüber ab, wie die Vorschriften des Haushaltsversicherungsgesetzes und der zu dessen Durchführung ergangenen Verordnungen in gerichtlichen Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen sind (Urteil vom 3. Mai 1967 - IV ZR 199/66 4). Das Berufungsurteil beruht auf diesen Abweichungen. Die Revision ist deshalb zugelassen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Wüstenberg

von der Mühlen